



Datum: 22.09.2014

USR III: Glossar

Abschreibungen: Abschreibungen werden vorgenommen, um stets den aktuellen Wert des Vermögens aus der Buchführung ersehen zu können und den Wertverlust durch Abnutzung oder Alterung der Anlagegüter als Kosten buchhalterisch nachzuvollziehen. Abschreibungen stellen Aufwand dar und mindern den steuerbaren Gewinn.

Ausgleichsmassnahmen, vertikale: Zahlungen vom Bund an die Kantone, um eine ausgewogene Verteilung der Lasten der USR III zwischen Bund und Kantonen herbeizuführen. Die steuerpolitischen Massnahmen werden schwergewichtig in den Kantonen und ihren Gemeinden umgesetzt und führen dort zu höheren Mindereinnahmen als beim Bund. Der Bund hingegen profitiert vom Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit, indem er die Einnahmen der direkten Bundessteuer sichern kann.

BEPS: „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS, deutsch: „Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung“), ist ein Querschnittsprojekt der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und der G20 (Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer). Es behandelt die Problematik geltender Regeln, die Unternehmen ermöglichen, ihre steuerbaren Gewinne vom Ort der eigentlichen Geschäftstätigkeit auf andere Standorte zu verschieben, um die Steuerbelastung zu minimieren oder zu vermeiden. Ziel ist es, auf multilateraler Ebene gemeinsame, ausgewogene und effiziente Regeln zur Verhinderung solcher Praktiken zu erarbeiten. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an den Arbeiten an diesem Projekt.

Beta-Faktoren: Gewinne von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus (vgl. Eintrag „Steuerstatus“) werden im Ressourcenpotenzial mit Beta-Faktoren verrechnet und somit anders gewichtet. Aufgrund der privilegierten Besteuerung dieser Gewinne fließen sie nur mit reduziertem Gewicht in das Ressourcenpotenzial ein. Die Grundlage dazu bilden die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG). Die Beta-Faktoren werden aufgrund von Steuerdaten empirisch erhoben und jeweils für eine Vierjahresperiode festgelegt.

Beteiligungsabzug: Durch den Beteiligungsabzug wird vermieden, dass Beteiligungserträge im Konzern mehrfach belastet werden. Wenn eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (z.B. Unternehmen „A“) an einer anderen Gesellschaft (z.B. Unternehmen „B“) beteiligt ist und von dieser Dividenden bezieht, sind diese Erträge bereits mit der Gewinnsteuer der Gesellschaft (Unternehmen B) belastet. Würden diese Beteiligungserträge nun bei der Gesellschaft, welche die Beteiligung hält („A“), nochmals von der Gewinnsteuer erfasst,

entstünde eine Mehrfachbelastung der Beteiligungserträge, welche durch den Beteiligungsabzug vermieden werden soll.

Beteiligungsabzug, Anpassungen: Das heutige System der sogenannten indirekten Freistellung (Ermässigung des Steuerbetrags im Verhältnis des Nettobeteiligungsertrages zum gesamten Reingewinn) von Beteiligungserträgen kann negative Auswirkungen haben. Ziel der Anpassungen ist es, dass die wirtschaftliche Mehrfachbelastung auf Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen konsequent eliminiert und der Beteiligungsabzug an das international gebräuchliche System angepasst wird.

Emissionsabgaben, Abschaffung: Die Emissionsabgabe ist eine Stempelabgabe. Der Bund erhebt eine Emissionsabgabe auf der Ausgabe von Beteiligungsrechten (z.B. auf der Ausgabe von Aktien). Die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital hätte für den Bund jährliche Mindereinnahmen von rund 240 Millionen Franken zur Folge. Die Abschaffung würde sich positiv auf alle Gesellschaften auswirken, die neues Eigenkapital begeben. Am 1. März 2012 war die Emissionsabgabe auf Fremdkapital abgeschafft worden.

Forum on Harmful Tax Practices: Nach der Veröffentlichung des Berichts "Harmful Tax Competition: An Emerging Global Issue" (Deutsch: „Schädlicher Steuerwettbewerb: eine aufstrebende globale Thematik“) im Jahr 1998 schuf die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) ein spezielles Forum, das „Forum on Harmful Tax Practices“. Ziel ist es, schädliche Steuerpraktiken in OECD-Mitgliedstaaten und weiteren Ländern aufzuzeigen und zu verhindern. Das Forum hat drei Fortschrittsberichte vorgelegt. Darüber hinaus hat es eine Modellvereinbarung über den Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten erarbeitet. Die Schweiz ist in diesem Gremium vertreten.

Gegenfinanzierung: Der Bundeshaushalt wird durch die USR III stark belastet. Damit der Haushalt strukturell im Gleichgewicht bleibt bzw. die Schuldenbremse eingehalten wird, müssen diese Mehrbelastungen gegenfinanziert werden. Da nur in beschränktem Ausmass einnahmenseitige Massnahmen zur Verfügung stehen, soll als Hauptmassnahme im Finanzplan ein struktureller Überschuss von rund einer Milliarde aufgebaut werden.

Gewinnsteuer des Bundes: Der Gewinnsteuer des Bundes unterliegen alle juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz gleichermassen. Dies betrifft insbesondere Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften sowie Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen.

Gewinnsteuer, zinsbereinigt: Bei einer zinsbereinigten Gewinnsteuer können über den Abzug der Schuldzinsen hinaus auch kalkulatorische Zinsen auf dem Eigenkapital von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Damit würde die Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital auf Stufe des Unternehmens erreicht (d.h. ohne die Berücksichtigung der Steuerlast des Anteiligners).

Gewinnsteuerbelastung, statutarisch: Sie basiert auf den gesetzlich vorgegebenen Gewinnsteuersätzen. Beim Bund beträgt sie 8.5%.

Gewinnsteuerbelastung, effektiv: Weil der Steuerbetrag von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden kann, reduziert sich die tatsächliche Belastung entsprechend. Beim Bund entspricht sie 7.83%.

Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften: Private Kapitalgewinne sind im heutigen Recht von der Einkommenssteuer befreit, mit Ausnahme der Veräusserung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung und der Grundstückgewinne auf kantonaler Ebene. Wenn Kapitalgewinne auf Wertschriften als Einkommen besteuert werden, würde eine Lücke im

heutigen Steuersystem geschlossen. Gleichzeitig entfielen die heutigen Abgrenzungsfragen, die zu Rechtsunsicherheiten führen.

Lastenausgleich: Der Lastenausgleich entlastet Gebirgs- und Zentrums Kantone, die bei der Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen strukturbedingt mit höheren Kosten konfrontiert sind. Beiträge für Sonderlasten erfolgen zum einen mit dem geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) und zum anderen mit dem soziodemografischen Lastenausgleich (SLA). Der Lastenausgleich wird vollständig durch den Bund finanziert.

Lizenzbox: Eine Box ist eine steuerrechtliche Massnahme, bei welcher gewisse Gewinne privilegiert besteuert werden. Bei der Lizenzbox werden bestimmte Unternehmenserträge im Bereich von Immaterialgütern privilegiert besteuert (z.B. Lizenzgebühren aus einem Patent). Bei der konkreten Ausgestaltung der Lizenzbox gilt es, die internationalen Entwicklungen – namentlich die laufende Entwicklung von OECD-Standards und an Konkurrenzstandorten – im Auge zu behalten.

Nationaler Finanzausgleich: Der nationale Finanzausgleich regelt die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen. Er umfasst einerseits die Zuteilung der öffentlichen Aufgaben und andererseits die Umverteilung von öffentlichen Geldern zwischen Bund und Kantonen bzw. zwischen den Kantonen. Mit dem nationalen Finanzausgleich werden zwei Hauptziele verfolgt: die Verringerung der kantonalen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und die Steigerung der Effizienz bei der staatlichen Aufgabenerfüllung.

Notional Interest Deduction: s. Gewinnsteuer, zinsbereinigt.

Prinzipalgesellschaft: International tätige Konzerne fassen ihre regionalen Strukturen oft in grösseren Einheiten zusammen und zentralisieren die Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken innerhalb des Konzerns nach Produktgruppen oder Märkten. Die Obergesellschaft einer solchen Struktur wird als Prinzipalgesellschaft bezeichnet. Sie übernimmt für ihre globalisierten Märkte insbesondere den Einkauf, die Planung der Forschung und Entwicklung, die Produktionsplanung und -steuerung, die Lagerverwaltung und Logistikplanung, die Entwicklung der Marketingstrategie, die Absatzplanung und -steuerung, „Treasury and Finance“ sowie die Administration.

Reserven, stille: Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Vermögenswerts (z.B. einer Maschine) und dem tieferen Buchwert. Stille Reserven können durch Wertsteigerungen oder infolge von Abschreibungen entstehen. Die Realisierung stiller Reserven (z.B. infolge Verkauf) löst die Gewinnsteuer aus. Eine steuerpflichtige Realisierung stiller Reserven findet ebenfalls statt, wenn die Steuerpflicht endet, z.B. infolge Wegzugs aus der Schweiz. Umgekehrt ist es konsequent, bei Beginn der Steuerpflicht infolge Zuzugs eine steuerneutrale Aufwertung stiller Reserven zuzulassen, die im Ausland erwirtschaftet worden sind.

Ressourcenausgleich: Der Ressourcenausgleich ist eines der Ausgleichsinstrumente im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs. Kantone mit unterdurchschnittlichen eigenen Ressourcen können durch den Ressourcenausgleich mit genügend frei verfügbaren Finanzmitteln ausgestattet werden. Der Ressourcenausgleich trägt dazu bei, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen zu verringern und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Verhältnis zu erhalten. Er wird durch den Bund und die ressourcenstarken Kantone finanziert. Der Bund finanziert den vertikalen Ressourcenausgleich, die ressourcenstarken Kantone den horizontalen Ressourcenausgleich.

Ressourcenindex: Der Ressourcenindex bildet die Basis für den Ressourcenausgleich. Er widerspiegelt die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt. Der schweizerische Mittelwert des Ressourcenpotenzials je Einwohner bildet dabei den Indexwert von 100. Kantone mit einem Ressourcenpotenzial je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt, d.h. unter 100, gelten als ressourcenschwach, diejenigen über 100 gelten als ressourcenstark.

Ressourcenpotenzial: Das Ressourcenpotenzial bildet die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons ab und zeigt damit die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Kantons. Das Ressourcenpotenzial ist die Basis für die Berechnung des Ressourcenindex. Es entspricht dem dreijährigen Durchschnitt der Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG), welche im Wesentlichen auf der Bemessungsgrundlage der direkten Bundessteuer basiert.

Ring-Fencing: Unter dem Begriff „ring-fencing“ versteht man im Steuerbereich die unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Unternehmen und / oder Erträgen, insofern als Einkünfte aus ausländischer Quelle tiefer besteuert werden.

Schutzzinsabzug: So wird der kalkulatorische Zinsabzug auf dem Eigenkapital bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer genannt.

Steuerbemessungsgrundlage, aggregierte: Die Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG) ist die Grundlage für die Berechnung des Ressourcenindex. Die ASG fasst die Summe der steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie die Summe der Gewinne der juristischen Personen zu einer Masszahl zusammen. Die ASG pro Einwohner eines Kantons im Verhältnis zur gesamtschweizerischen ASG pro Einwohner ergibt sodann den Ressourcenindex des Kantons und widerspiegelt damit die Wirtschaftskraft eines Kantons.

Steuerharmonisierung, formelle/materielle: Die formelle Steuerharmonisierung wurde als Verfassungsauftrag von den Stimmberechtigten 1977 angenommen. Gemäss Art. 129 der Bundesverfassung legt der Bund die Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund und Kantonen und Gemeinden fest. Die formelle Steuerharmonisierung beschränkt sich auf die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuern sowie das Verfahrens- und Steuerstrafrecht. Die materielle Steuerharmonisierung, die in der Schweiz nicht vorgesehen ist, bezieht sich auf die Steuertarife bzw. Steuersätze und die Sozialabzüge.

Steuerstatus, kantonaler: Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und teilweise Stiftungen, die bestimmte Funktionen erfüllen oder deren Geschäftstätigkeit stark auslandbezogen ist, können auf kantonaler Ebene in den Genuss eines Steuerstatus kommen. Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) unterscheidet verschiedene Formen von Gesellschaften mit Sonderstatus:

Holdingsgesellschaften (Art. 28 Abs. 2 StHG)

Die Hauptaktivität besteht im langfristigen Halten und Verwalten von Beteiligungen.

Verwaltungsgesellschaften

– **Domizilgesellschaften** (Art. 28 Abs. 3 StHG)

Diese üben in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit aus und nehmen nur Verwaltungsfunktionen wahr.

– **Gemischte Gesellschaften** (Art. 28 Abs. 4 StHG)

Ihre Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist lediglich von untergeordneter Bedeutung.

Bei der direkten Bundessteuer gibt es keine Steuerstatus.

Swiss Finance Branch: Sie ist die schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Konzernfinanzierungsgesellschaft.

Teilbesteuerungsverfahren: Das Teilbesteuerungsverfahren wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführt, um die wirtschaftliche Doppelbelastung zu vermindern. Diese entsteht, wenn Dividenden zuerst als Gewinn einer Gesellschaft und danach als Einkommen eines Anteilnehmers besteuert werden. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III sollen gewisse Anpassungen am geltenden System vorgenommen werden. Es handelt sich dabei um den Wegfall einer Mindestbeteiligungsquote, die Ausweitung des Verfahrens auf Genussscheine sowie die Begrenzung der Entlastung.

Unternehmenssteuerreformen (I-III): Die drei Unternehmenssteuerreformen haben unterschiedliche Inhalte und Stossrichtungen. Die Unternehmenssteuerreform I wurde 1997 in Kraft gesetzt. Massnahmen beinhalteten die Verbesserung des Holdingstandortes, die Beseitigung der Kapitalsteuer und einen linearen Gewinnsteuersatz. Die Unternehmenssteuerreform II wurde am 24. Februar 2008 von den Stimmberechtigten angenommen und zwischen 2008 und 2011 in Kraft gesetzt. Ihre Kernelemente waren die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, der Abbau von substanzzehrenden Steuern, die Entlastung für die Personenunternehmen und das Kapitaleinlageprinzip. Die Unternehmenssteuerreform III verfolgt das Ziel, die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz zu stärken, indem gewisse in der Kritik stehende Regelungen ersetzt werden.

Verhaltenskodex der EU: Der Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung (Code of Conduct, CoC) wurde vom Rat der EU-Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) am 1. Dezember 1997 beschlossen. Der Verhaltenskodex ist kein rechtsverbindliches Instrument, stellt aber eine politische Verpflichtung für die EU-Mitgliedstaaten dar. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, geltende steuerliche Massnahmen, die als schädlicher Steuerwettbewerb einzustufen sind, zurückzunehmen und künftig keine derartigen Massnahmen mehr zu treffen.